

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 20. Dezember 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 227**
2. Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinden Jacobsdorf und Briesen/Ortsteil Biegen – ohne Sonderkunde, gültig ab 01.01.2007 **S. 233**
3. Wiederholung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007 **S. 236**

Ende des amtlichen Teiles

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) i.V.m. §§ 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Trans-

portgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (7) Bei privater Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

| | | |
|---------------------------|------------------|-------------------|
| je Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum | 18,15 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 24,20 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 36,30 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 72,59 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 360 l Füllraum | 108,89 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 332,72 Euro/Jahr. |

- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

| | | |
|------------------------|------------------|-----------|
| Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum | 1,45 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 1,46 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 1,52 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 2,20 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 360 l Füllraum | 2,51 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 5,45 Euro |

- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,17 Euro/kg.

- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,08 Euro/kg.

- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 22,21 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 46,73 Euro/Entleerung

erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 4,23 Euro/Monat bzw. 50,81 Euro/Jahr, für die Transportgebühr 39,73 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,17 Euro/kg.
- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,40 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 15,48 Euro/Jahr.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2007 folgende Abfallgebühren:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

| * AVV Schlüssel -Nr. | Abfallart/Bezeichnung | Herkunftsbereich | Gebühr EURO/t | Gebühr EURO /m ³ |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| 010410 | Staubende und pulverige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen | 109,48 | 10,95 |
| 020104 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | 148,75 | 14,88 |
| 020304 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung | 148,75 | 37,19 |
| 020501 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | Abfälle aus der Milchverarbeitung | 148,75 | 37,19 |
| 020601 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren | 148,75 | 37,19 |
| 020702 | Abfälle aus der Alkoholdestillation | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) | 148,75 | 37,19 |
| 020704 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) | 148,75 | 37,19 |
| 030105 | Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln | 148,75 | 22,31 |
| 040221 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | Abfälle aus der Textilindustrie | 148,75 | 22,31 |
| 070599 | Abfälle a.n.g.*) | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika | 243,36 | 36,50 |

| | | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|
| 070699 | Abfälle a.n.g.*) | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflege-mitteln | 243,36 | 73,01 |
| 080318 | Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Abfälle aus der HZVA von Druckfarben | 243,36 | 36,50 |
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölf Feuerung | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | 97,58 | 14,64 |
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | 97,58 | 14,64 |
| 100105 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | 472,12 | 519,33 |
| 100119 | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | 85,68 | 12,85 |
| 101103 | Glasfaserabfall | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | 252,28 | 63,07 |
| 101112 | Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | 252,28 | 63,07 |
| 101203 | Teilchen und Staub | Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug | 121,38 | 24,28 |
| 120105 | Kunststoffspäne und -drehspäne | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | 148,75 | 29,75 |
| 120117 | Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | 121,38 | 24,28 |
| 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung | 148,75 | 22,31 |
| 161104 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Ofenausbrüche aller Branchen | 109,48 | 109,48 |

| | | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------|
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Ofenausbrüche aller Branchen | 109,48 | 109,48 |
| 170101 | Beton | Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik | 38,08 | 57,12 |
| 170102 | Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst) | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | 38,08 | 49,50 |
| 170103 | Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst) | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | 38,08 | 49,50 |
| 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik | 97,58 | 146,37 |
| 170202 | Glas | Holz, Glas und Kunststoff | 252,28 | 252,28 |
| 170203 | Kunststoff | Holz, Glas und Kunststoff | 148,75 | 29,75 |
| 170302 | Bitumengemische kohlenteeerfrei | Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte | 252,28 | 302,74 |
| 170411 | Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Metalle (einschließlich Legierungen) | 38,08 | 11,42 |
| 170504 | Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut | 29,75 | 35,70 |
| 170508 | Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut | 49,98 | 69,97 |
| 170604 | Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält | Dämmmaterial und Mineralwolle | 167,79 | 25,17 |
| 170604 | Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält | Dämmmaterial und Styropor | 559,30 | 55,93 |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Baustoffe auf Gipsbasis | 168,98 | 135,18 |
| 170904 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle | 148,75 | 52,06 |
| 180101 | spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen | von der Annahme ausgeschlossen | |
| 180104 | Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen | von der Annahme ausgeschlossen | |
| 180109 | Arzneimittel, außer zytotoxische und zyzostatische | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen | von der Annahme ausgeschlossen | |

| | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------|
| 180201 | spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren | von der Annahme ausgeschlossen | |
| 180203 | Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren | von der Annahme ausgeschlossen | |
| 190501 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen | 148,75 | 44,63 |
| 190801 | Sieb- und Rechenrückstände | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. | 243,36 | 146,01 |
| 190802 | Sandfangrückstände | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. | 61,88 | 61,88 |
| 190805 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. | 109,48 | 109,48 |
| 190905 | Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze | Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser | 264,18 | 79,25 |
| 191209 | Mineralien, z.B. Sand, Steine | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z. B. Sortierung | 97,58 | 29,27 |
| 191209 | Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z. B. Sortierung | 97,58 | 29,27 |
| 191212 | Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z. B. Sortierung | 148,75 | 37,19 |
| 200110 | Bekleidung | Getrennt gesammelte Fraktionen | 148,75 | 22,31 |
| 200111 | Textilien | Getrennt gesammelte Fraktionen | 148,75 | 22,31 |
| 200139 | Kunststoffe | Getrennt gesammelte Fraktionen | 148,75 | 29,75 |
| 200202 | Boden und Steine | Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle) | 29,75 | 10,41 |
| 200203 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle) | 148,75 | 37,19 |
| 200301 | Gemischte Siedlungsabfälle | Anderer Siedlungsabfälle | 148,75 | 37,19 |
| 200302 | Marktabfälle | Anderer Siedlungsabfälle | 148,75 | 37,19 |
| 200303 | Straßenkehricht | Anderer Siedlungsabfälle | 121,80 | 97,44 |
| 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung | Anderer Siedlungsabfälle | 109,48 | 32,84 |
| 200307 | Sperrmüll | Anderer Siedlungsabfälle | 148,75 | 37,19 |
| 200399 | Siedlungsabfälle a.n.g. | Anderer Siedlungsabfälle | 148,75 | 37,19 |
| (* a.n.g. – anderswo nicht genannt) | | | | |

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof werden Gebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

* je Pkw 1,00 EURO

* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m³ 2,50 EURO
 Grünschnitt von 1 m³ bis 2 m³ 5,00 EURO
 Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

§ 3

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohnungsmietengesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.
- Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührensschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- Gebührensschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- Gebührensschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- Gebührensschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschild

- Die Gebührenschild für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgeld für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgeld für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgeld bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs.7 und 2 Abs.9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs.2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgeld für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgeld für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgeld für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.

- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgeld und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgeld wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgeld, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgeld

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

| | | |
|----------------|---------------------------------------------|--------|
| Hauptwohnungen | je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person | 100 kg |
| Nebenwohnungen | je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person | 50 kg |

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflichen

| | | |
|--------------------------------|----------------------------------------------------|------------------|
| | je 10 Beschäftigte | 100 kg |
| Krankenhäuser | je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität | 100 kg 100 kg |
| Schulen und Kindertagesstätten | je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte) | 100 kg |
| Altenheime | je 10 Beschäftigte je 10 Plätze | 100 kg 100 kg |
| Hotels und Pensionen | je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität | 100 kg 100 kg |

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------|
| Gaststätten | je 10 Beschäftigte | 100 kg |
| | je 10 Plätze | 100 kg |
| | je 10 Stellplätze | 100 kg |
| Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit | | |
| | je 10 Personen | 100 kg |
| Imbissstände | je Beschäftigter | 100 kg |
| Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen | je 10 Personen | 100 kg |

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten –Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs.8 in EURO/m³.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige

Gebührensuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10.11.2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.12.2006

Patzelt
Oberbürgermeister

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinden Jacobsdorf und Briesen/Ortsteil
Biegen – ohne Sonderkunde, gültig ab 01.01.2007**

Kundeninformation

Zum 01.01.2007 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

| | |
|-------------------------------------------|-------------------------|
| 1.1 Mengenentgelt (netto) | 1,71 EUR/m ³ |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 0,12 EUR/m ³ |
| Mengenentgelt (brutto) | 1,83 EUR/m ³ |

1.2 Grundpreis

1.1.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

| | |
|-------------------------------------------|------------|
| Grundpreis je WE (netto) | 0,15 EUR/d |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 0,01 EUR/d |
| Grundpreis je WE (brutto) | 0,16 EUR/d |

1.1.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/ landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird. Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

| Nenndurchfluss Qn (m ³ /h) | bis 2,5 | 6 | 10 | 15 | 25 | 40 | 60 | 150 | 250 |
|------------------------------------------|---------|------|------|------|------|------|------|------|-------|
| Grundpreis (netto EUR/d) | 0,15 | 0,37 | 0,61 | 0,92 | 1,53 | 2,45 | 3,68 | 9,20 | 15,34 |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7% | 0,01 | 0,03 | 0,04 | 0,06 | 0,11 | 0,17 | 0,26 | 0,64 | 1,07 |
| Grundpreis (brutto EUR/d) | 0,16 | 0,40 | 0,65 | 0,98 | 1,64 | 2,62 | 3,94 | 9,84 | 16,41 |

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen KKA)
Bruttoendpreis 2,73 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwasseremissionseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE (brutto) 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird. Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.). Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

| Nenndurchfluss Qn (m ³ /h) | bis 2,5 | 6 | 10 | 15 | 25 | 40 | 60 | 150 | 250 |
|---------------------------------------|---------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|
| Grundpreis (brutto EUR/d) | 0,20 | 0,49 | 0,81 | 1,21 | 2,01 | 3,23 | 4,84 | 12,10 | 20,17 |

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung
Bruttoendpreis 0,99 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Pkt. 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengenentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA
Bruttoendpreis 34,85 EUR/m³

II Nebenleistungen

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1 Grundpauschale (netto) 868,07 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bau- raum erfolgen.
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 % 164,93 EUR
Grundpauschale (brutto) 1.033,00 EUR

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.2 Einheitspreis (netto) | 54,62 EUR/m |
| Preis pro Meter Rohrverlegung im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 | |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 % | 10,38 EUR/m |
| Einheitspreis (brutto) | 65,00 EUR/m |

- 1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:
- Grundwasserabsenkungen

| | |
|--------------------------------------------|-------------|
| Nettopreis | 48,74 EUR/h |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 % | 9,26 EUR/h |
| Bruttopreis | 58,00 EUR/h |
 - sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75 fachen nach Pkt. 1.1 sowie nach Pkt. 1.2.

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)

| | |
|-----------------------------|-------------|
| 2.1 Grundpauschale (brutto) | 2160,00 EUR |
|-----------------------------|-------------|

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück.
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.2 Einheitspreis (brutto) | 137,00 EUR/m |
| Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung | |

- 2.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:
- Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich
Verbau zum Bruttopreis von 131,00 EUR/m
 - zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) 712,00 EUR/Stck
 - Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 58,00 EUR/m

2.4 Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1 sowie nach Pkt. 2.2.

2.5 Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks folgender Preis berechnet. (brutto) 1.319,00 EUR

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

3. Vermietung von Standrohren

| | |
|-------------------------------------------|------------|
| 3.1 Zinslose Kautio Bruttoendpreis | 256,00 EUR |
| 3.2 Ausleihentgelt (netto) | 1,12 EUR/d |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 0,08 EUR/d |
| Ausleihentgelt (brutto) | 1,20 EUR/d |

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -

4. Mahnverfahren

| | |
|----------------|--------------------------------------|
| 4.1 1. Mahnung | kostenfrei (Erinnerungscharakter) |
|----------------|--------------------------------------|

| | |
|-------------------------------|----------|
| 4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis | 2,60 EUR |
|-------------------------------|----------|

| | |
|---------------------------------|--------------|
| 4.3 Gerichtliches Mahnverfahren | Kostenersatz |
|---------------------------------|--------------|

5. Sperrandrohung Kostenersatz

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser Bruttoendpreis | 41,00 EUR |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser Wiedereinschaltpreis (netto) | 41,00 EUR |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 2,87 EUR |
| Wiedereinschaltpreis (brutto) | 43,87 EUR |

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| 8.1 Zinslose Kautio Bruttoendpreis | 50,00 EUR |
|---------------------------------------|-----------|

8.2 Grundpreis
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers. - s. Pkt. 1.3 unter Abschnitt I -

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. - s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -

| | |
|-----------------------------------------------|--------------|
| 8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) | Kostenersatz |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 19 % | |

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

| | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 - 10 (netto) | 35,98 EUR |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 2,52 EUR |
| Wechselpreis Zähler Qn 2,5 - 10 (brutto) | 38,50 EUR |
| zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren | |

| | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| 9.2 Wechselpreis Zähler Qn >10 (netto) | 74,77 EUR |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 5,23 EUR |
| Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) | 80,00 EUR |
| zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren | |

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

| | |
|----------------------------------------------------|-----------|
| 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) | 24,00 EUR |
|----------------------------------------------------|-----------|

| | |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) | 33,00 EUR |
|---------------------------------------------------------------|-----------|

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) | 77,00 EUR |
| 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) | 48,00 EUR |
| 11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) | 10,00 EUR |
| 12. Vermietung Wasserwagen | |
| Mietpreis (netto) | 10,28 EUR/d |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | 0,72 EUR/d |
| Mietpreis (brutto) | 11,00 EUR/d |
| Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauches. | |
| Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz. | |
| 13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) | |
| | Kostenersatz |
| zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 % | |

